

## **VEREINSSATZUNG**

### **§ 1**

#### **NAME, SITZ , GESCHÄFTSJ AHR**

(1)

Der Verein führt den Namen „Yaylas Wiese e.V.“

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen.

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **ZWECKE UND ZIELE DES VEREINS**

(1)

YAYLAS WIESE dient dem Ziel, eine interkulturelle Lernkultur zu vermitteln und zu verbreiten, welche die allgemeine Bildungssprache für jedermann\* im Alltagsleben zugänglich macht und die individuelle Potential-Entfaltung eines jeden Menschen, insbesondere der Kinder, fördert. Damit sollen für alle Menschen unabhängig von Sozialstatus und finanziellem Hintergrund Bildungszugänge vereinfacht und kontinuierlich verbessert werden. Der Verein versteht seine Tätigkeit als einen Beitrag für ein aktives Miteinander von Bürgern aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Zusammenhängen, welches den aktiven und kommunikationsfreudigen Austausch auf allen Ebenen des menschlichen und sozialen Miteinanders ermöglicht. Hierdurch soll das Konzept des generations- und kulturübergreifenden Gemeinsamen Aktivlernens verbreitet werden. Durch die Arbeit des Vereins sollen die hierzu erforderlichen Fähigkeiten vermittelt und verbessert werden. Schwerpunkte bilden hierbei Partizipation, Initiative und Selbstwirksamkeit sowie der pädagogisch sinnvolle Einsatz neuer Medien in Lernprozessen. Ferner wird die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und außerschulischen Lernhelfern / Organisationen im Gemeinwesen unterstützt. Für dieses Engagement sollen weitere Unterstützer aus der Bevölkerung gewonnen werden.

Diese Ziele schließen die Verantwortung für ein friedvolles, achtsames Miteinander, den umfassenden Schutz für die Umwelt und die Verantwortung für die Erde als lebendigen Organismus ein.

\* Alle Personenbezeichnungen beziehen sich nach unserem Verständnis jeweils auf die weibliche und männliche Variante gleichermaßen.

(2)

Zweck des Vereins ist somit die Förderung

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- der Kinder- und Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke der Gesellschaft (§ 52 Abs.2 Nr. 25 AO).

(3)

Der Verein verfolgt zur Verwirklichung seiner Ziele auch mildtätige Zwecke durch selbstlose Förderung von Personen, die zu dem Berechtigtenkreis des § 53 AO gehören.

(4)

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch integrative Lerngemeinschaftstreffen und Trainings in familiären, zivilgesellschaftlichen sowie institutionellen Kontexten. Es soll auch Informationsmaterial erstellt und verbreitet werden. Ferner soll es Angebote für Online-Schulungen geben. Zudem soll es Angebote und Programme zur Ausbildung von Mentoren geben, welche Kindern helfend und begleitend zur Seite stehen.

Ferner sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sich Mitmenschen zur Förderung der Satzungsziele engagieren und selbst gemeinwohlfördernd einbringen können.

Alle Angebote können von Ehrenamtlichen oder Mitarbeitenden von Yaylas Wiese durchgeführt werden.

(5)

Im Rahmen seiner mildtätigen Zweckerfüllung unterstützt der Verein selbstlos Personen, welche dem Berechtigtenkreis des § 53 AO angehören, durch Sachmittel und Dienstleistungen (z.B. Lernmittel, technische Hilfsmittel, Monats- und Eintrittskarten, Unterricht etc.), um auch diesen Personen einen besseren Zugang zu Bildung und aktivem Miteinander zu ermöglichen und sie angemessen zu fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsmögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhält-

nismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

(2)

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch ausländische Körperschaften; er kann somit gemäß § 58 Nr. 1 AO im Wege der Mittelbeschaffung tätig werden.

## **§ 4**

### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

(1)

Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche Mitglieder (im Folgenden Mitglieder) und Fördermitglieder. Wahl- und stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.

(2)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und auch juristische Person werden, die dessen Ziele fördern will.

(3)

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Aufsichtsrates auf schriftlichen Antrag erworben.

(4)

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen. Diese sind vom Mitgliedsbeitrag entbunden und stehen ansonsten Fördermitgliedern gleich (Abs. 1).

## **§ 5**

### **ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Vereinsausschluss kann durch Beschluss des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied innerhalb von einem Jahr nach entsprechender

Adressrecherche nicht erreichbar ist. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen mit Ausnahme des Ausschlusses wegen Beitragsrückständen.

(3)

Dem Mitglied muss - außer im Fall der Nichterreichbarkeit - vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss entscheidet.

## **§ 6**

### **FINANZIERUNG , HAFTUNG**

(1)

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Aus sozialen Gründen kann der Beitrag auf Antrag und auf Beschluss des Aufsichtsrates hin reduziert oder erlassen werden.

(2)

Darüber hinaus strebt der Verein an, seine Arbeit durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Spenden zu finanzieren.

(3)

Zur Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein auch Eigentum erwerben.

## **§ 7**

### **ORGANE DES VEREINS**

(1)

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Aufsichtsrat
- c. der geschäftsführende Vorstand

(2)

Die Organe fassen, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Organmitglieder gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Organe können Beschlüsse auch fernmündlich, schriftlich oder elektronisch fassen, wenn sich alle Organmitglieder an einer solchen Beschlussfassung beteiligen.

(3)

Beschlüsse müssen protokolliert werden.

(4)

Die Organe können einzelne Aufgaben auf Ausschüsse durch Beschluss übertragen.

## **§ 8**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Änderung der Satzung, des Zwecks, auf Fusion sowie Auflösung des Vereins sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung in Textform bekannt zu geben. Die Einberufung der Versammlung in elektronischer Form ist zulässig. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller ordentlichen Vereinsmitglieder hat der geschäftsführende Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Aufsichtsrat und der geschäftsführende Vorstand können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Aufsichtsrates, vertretungsweise von seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Vereinsmitglieder eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung oder Wahl, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so ist zunächst der Kandidat gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt usw.

Die Abstimmungen oder Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung oder Wahl ist erforderlich, wenn 10% der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

(4)

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches der Protokollant sowie der Versammlungsleiter unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Aufsichtsrats, den Jahres- und Rechenschaftsbericht, die Entlastung des Aufsichtsrats, über Satzungs- und Zweckänderungen, über die Auflösung oder Fusion und alle sonstigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Wahl des Aufsichtsrats findet unter Leitung eines zuvor von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters statt.

(2)

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge fest.

## **§10**

### **Der Aufsichtsrat**

(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Nach dem Ende der Amtszeit führt der Aufsichtsrat die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so führen die übrigen die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung alleine fort.

(2)

Der Aufsichtsrat wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher, und im Verhinderungsfall der Stellvertreter, berufen die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, leiten sie und sorgen für die Protokollierung der Beschlüsse. Sie dienen dem geschäftsführenden Vorstand als Ansprechpartner im Aufsichtsrat und vertreten die Positionen des Aufsichtsrates nach außen.

(3)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld erhalten. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Aufwandsentschädigung bzw. des Sitzungsgeldes fest.

(4)

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

a. Er benennt und entlässt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und beschließt über dessen Vergütung und Aufwandsentschädigung.

- b. Er beschließt den Jahresabschluss und den Haushaltplan und er überwacht die Haushaltsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Jahreswert von mehr als 20TEUR und solchen, die außerhalb des Haushaltsplanes liegen, ist er zu beteiligen.
- c. Er genehmigt die vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen wesentlichen Personalangelegenheiten, Rechtsgeschäfte und Betriebs- und Organisationsänderungen.
- d. Er berät den geschäftsführenden Vorstand.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat diese an einzelne seiner Mitglieder delegieren oder Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5)

Bei allen Rechtsgeschäften mit geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern wird der Verein durch zwei Mitglieder des Aufsichtsrates vertreten.

(6)

Der Aufsichtsrat haftet gegenüber dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Aufsichtsratspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins und Dritten. Insoweit sind die Aufsichtsräte vom Verein freizuhalten.

## **§11**

### **Geschäftsführender Vorstand**

(1)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern und wird vom Aufsichtsrat für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein jeweils allein nach außen. Der Geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und ihnen einen bestimmten Tätigkeitsbereich zuweisen. Sie vertreten den Verein gemeinsam mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

(3)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung dieser Verträge ist der Aufsichtsrat. Sofern ein Vorstandsmitglied nicht auf Basis eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ihm eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG gewährt wird.

(4)

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Geschäfte sind mit der üblichen Sorgfalt und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu führen. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, stellt die Tagesordnung auf, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

Zu seinen Geschäftsaufgaben zählen insbesondere

- a. die Leitung des Vereins und seiner Einrichtungen zur Erfüllung der Vereinszwecke,
- b. der Abschluss bzw. die Kündigung von Verträgen mit Mitarbeitern und deren Führung,
- c. die wirtschaftliche Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltsplanes,
- d. die konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereins,
- e. die Sicherstellung der Finanzierung,
- f. die Führung der Bücher und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g. die Erstellung des Jahresabschlusses und die Aufstellung eines Haushaltsplanes.

(5)

Der geschäftsführende Vorstand darf Mitarbeiter zur Durchführung der Vereinsaufgaben anstellen.

(6)

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Aufsichtsrates im Rahmen eines angemessenen vergüteten Dienstverhältnisses für den Verein tätig werden.

(7)

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist der geschäftsführende Vorstand einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(8)

Der geschäftsführende Vorstand ist dem Aufsichtsrat gegenüber berichtspflichtig und wird von ihm entlastet.

## **§12 Kuratorium**

(1)

Der geschäftsführende Vorstand kann in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium steht dem geschäftsführenden Vorstand und dem Aufsichtsrat in beratender Funktion zur Seite. Über die Modalitäten seiner Tätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.



## **§13 Finanzierung des Vereins**

(1)

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch:

a. Mitgliedsbeiträge

b. Spenden

c. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

d. Einnahmen aus der Veranstaltung von Kongressen, Kursen, Seminaren und Vortragsreihen und dem Vertrieb von Broschüren und ähnlichem, auch digital.

(2)

Zur Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein auch Eigentum erwerben.

## **§ 14 Satzungsänderungen / Auflösung des Vereins**

(1)

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

(2)

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3)

Zu Satzungs- und Zweckänderungen und Beschlüssen über die Auflösung oder Fusion des Vereins sind, abweichend von § 8 Ziffer 3  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung oder zu mildtätigen Zwecken.

Diese Satzung wurde festgelegt in der Gründungsversammlung vom 12.04.2016.